

# **Ordnung des Exzellenzclusters "Cellular Networks: From Molecular Mechanisms to Quantitative Understanding of Complex Functions" der Universität Heidelberg**

Der Exzellenzcluster "Cellular Networks: From Molecular Mechanisms to Quantitative Understanding of Complex Functions (CellNetworks)" gibt sich mit Bezug auf das Schreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu seiner Bewilligung und Finanzierung vom 20.10.2006 nach Abstimmung mit der DFG und mit Zustimmung des Senats der Universität Heidelberg vom 19.06.2007 die folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Status, Aufgabe und Gliederung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Hauptversammlung
- § 5 Leitungsausschuss
- § 6 Koordinator
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Koordination der Forschungsbereiche
- § 10 Besetzung von Professuren und Positionen von Juniorgruppenleitern
- § 11 Förderung von Doktoranden und Postdoktoranden
- § 12 Interdisziplinäre Initiativprojekte
- § 13 Geräteprogramm
- § 14 Programm für den wissenschaftlichen Austausch
- § 15 Verfahrensregelungen
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Status, Aufgabe und Gliederung**

(1) Der Exzellenzcluster "Cellular Networks: From Molecular Mechanisms to Quantitative Understanding of Complex Functions", nachfolgend CellNetworks, ist ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Heidelberg im Sinne des § 40 Abs. 4 LHG. An dem Exzellenzcluster CellNetworks sind die Universität Heidelberg mit wissenschaftlichen Einrichtungen verschiedener Fakultäten und den leitenden Wissenschaftlern<sup>1</sup> der zentralen universitären Einrichtungen Biochemiezentrum der Universität Heidelberg (BZH), Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (IWR), Interdisziplinäres Zentrum

---

<sup>1</sup> Alle Amts- Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichmäßig Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

für Neurowissenschaften (IZN) und Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg (ZMBH) sowie die außeruniversitären Forschungseinrichtungen Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), European Molecular Biology Laboratory (EMBL), Max-Planck-Institut für Medizinische Forschung (MPI-MF) und das Zentralinstitut für seelische Gesundheit (ZI) beteiligt.

(2) Aufgabe von CellNetworks ist es, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung über das Verhalten und die dynamische Veränderung komplexer biologischer Netzwerke und die ihnen unterliegenden Regulationsmechanismen zu betreiben und den Exzellenzcluster zu einem international sichtbaren Zentrum auf diesem Gebiet zu entwickeln. Sie ist mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung sowie der Förderung von Wissenstransfer und gemeinsam betriebenen Technologieplattformen, mit Industriekooperationen und Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich verbunden.

(3) CellNetworks gliedert sich in folgende Bereiche:

- Forschungsbereich A - Proteinmaschinen: Biogenese, Interaktionen und Regulation
- Forschungsbereich B - Dynamik der Zellarchitektur
- Forschungsbereich C - Informationsverarbeitung in komplexen multizellulären Netzwerken
- Forschungsbereich D - Änderungen von zellulären Netzwerken durch Pathogene
- Zentralbereich Z1 - Geschäftsstelle und internes Förderprogramm
- Zentralbereich Z2 - Technologieplattform
- Zentralbereich Z3 - Methodenplattform: rechnergestützte Methoden und Werkzeuge.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des CellNetworks müssen Mitglieder der Universität Heidelberg oder der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 am CellNetworks beteiligten außeruniversitären wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sein. Sie müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des CellNetworks international ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des CellNetworks gemäß § 1 Abs. 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen beteiligen. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Exzellenzclusters geknüpft.

(2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in die ordentlichen Mitglieder, die assoziierten Mitglieder und die Juniorgruppenleiter des Exzellenzclusters CellNetworks.

(3) Ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Juniorgruppenleiter des CellNetworks sind die mit seiner Gründung (Anlage) oder vom Leitungsausschuss (§ 5) als solche aufgenommenen leitenden Wissenschaftler. Außerdem sind die Inhaber einer vom CellNetworks finanzierten Professur bzw. Position als Leiter einer unabhängigen Juniorgruppe ordentliche Mitglieder bzw. Juniorgruppenleiter des CellNetworks.

(4) Die Mitgliedschaft kann von jedem leitenden Wissenschaftler, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllt, beantragt werden. Bei dem Antrag ist auch anzugeben, welchen Bereichen des CellNetworks gemäß § 1 Abs. 3 der Antragssteller zugeordnet werden möchte.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator,
- mit dem Ausscheiden als Mitglied der Universität Heidelberg bzw. der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder mit Eintritt in den Ruhestand,

- von Inhabern einer vom CellNetworks finanzierten Professur oder Position als Juniorgruppenleiter mit Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Exzellenzcluster,
- wenn die Mitgliedspflichten gemäß Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt werden. Die Nichterfüllung stellt der Leitungsausschuss mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder fest.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Zugang und Nutzung der Einheiten der zentralen Technologieplattform und der Methodenplattform im Rahmen vom Leitungsausschuss festgelegter Regelungen gemäß § 5 Abs. 10. Sie haben das Recht auf Teilnahme an dem internen Förderprogramm des CellNetworks gemäß § 11 - § 14. Sie werden von dem Koordinator (§ 6) und den Bereichskoordinatoren (§ 9) regelmäßig über die Entwicklung des CellNetworks informiert.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben des CellNetworks und an der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Sie sind gegenüber dem Leitungsausschuss, dem Wissenschaftlichen Beirat und der DFG zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über seine im CellNetworks durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten dem Koordinator innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

### **§ 4 Hauptversammlung**

(1) Mitglieder der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 sowie sechs von den Juniorgruppenleitern gemäß § 2 Abs. 3 aus ihrer Mitte gewählte Vertreter, wovon mindestens einer der Vertreter der Inhaber einer vom CellNetworks finanzierten Position sein muss.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Koordinator mindestens zweimal pro Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände einberufen. Die Hauptversammlung ist vom Koordinator einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder dies bei ihm unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Die Hauptversammlung wird vom Koordinator geleitet.

(3) Die Hauptversammlung gibt dem Exzellenzcluster CellNetworks diese Ordnung und entscheidet über ihre Änderungen mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder. Die Ordnung und ihre Änderungen sind mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

(4) Die Hauptversammlung ist verantwortlich für die Definition des wissenschaftlichen Profils des Exzellenzclusters und für sein wissenschaftliches Programm. Sie beschließt Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben des Exzellenzclusters gemäß § 1 Abs. 2 sowie für die Qualitätssicherung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Exzellenzclusters. Sie beschließt über Abschlussberichte und Neuanträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder.

(5) Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Leitungsausschusses entgegen.

(6) Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Leitungsausschusses die Jahresfinanzpläne zur Verwendung der Projektmittel mit Einzelplänen für die in das Zentralprojekt Z1 eingestellten Mittel des internen Förderprogramms.

(7) Die Hauptversammlung entscheidet unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats über Vorschläge des Leitungsausschusses zur Bestellung der Juniorgruppenleiter des CellNetworks.

(8) Die Hauptversammlung kann beratende Ausschüsse bilden.

## **§ 5 Leitungsausschuss**

(1) Mitglieder des Leitungsausschusses sind

1. der Koordinator des CellNetworks,
2. die Bereichskoordinatoren der vier Forschungsbereiche A-D,
3. der Bereichsordinator der Zentralbereiche Z2/Z3,
4. ein Vertreter der am CellNetworks beteiligten außeruniversitären wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 soweit diese Einrichtungen nicht bereits durch ein Mitglied im Leitungsvorstand nach Nr. 2 oder Nr. 3 vertreten sind,
5. ein Juniorgruppenleiter.

(2) Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder auf die Dauer der Förderperiode des CellNetworks gewählt. Die Mitglieder des Leitungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 1-3 müssen ordentliche Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 und im Hauptamt Professoren der Universität sein, das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 ordentliches Mitglied gemäß § 2 Abs. 3.

(3) Die Hauptversammlung wählt für jedes Mitglied des Leitungsausschusses mit Ausnahme des Koordinators einen Vertreter. Für die Wahlen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Jedes Mitglied des Leitungsausschusses oder sein Vertreter kann von der Hauptversammlung abgewählt werden, indem sie einen Nachfolger nach Abs. 2 bzw. 3 wählt.

(5) Der Leitungsausschuss wird vom Koordinator mindestens vier Mal pro Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände einberufen. Der Leitungsausschuss ist vom Koordinator einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies bei ihm unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Die Sitzungen des Leitungsausschusses werden vom Koordinator geleitet.

(6) Der Leitungsausschuss ist für die operationalen Entscheidungen zur Planung und Durchführung des Programms des Exzellenzclusters zuständig, insbesondere für das Management des Forschungsprogramms mit den internen Förderprogrammen gemäß § 11- § 14 und für die Mittelverwendung soweit dies in dieser Ordnung nicht anders geregelt ist.

(7) Zu Beginn jedes Haushaltsjahres stellt der Leitungsausschuss unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen den Entwurf eines Jahresfinanzplans zur Verwendung der Projektmittel mit Einzelplänen für die in das Zentralprojekt Z1 eingestellten Mittel des internen Förderprogramms auf und legt ihn der Hauptversammlung zur Entscheidung vor. Im laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Leitungsausschuss über notwendige Umdispositionen von Ansätzen für Projektmittel, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Zu Umdispositionen von erheblichem Gewicht von Ansätzen bei Projektmitteln in den einzelnen Ausgabengruppen holt er die Zustimmung der DFG ein.

Der Leitungsausschuss entscheidet über die Verwendung von der Universität zur Verfügung gestellter Mittel für indirekte Ausgaben des Exzellenzclusters.

(8) Der Leitungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Bewilligung der DFG zur Einrichtung und Finanzierung des Exzellenzclusters CellNetworks und den

Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen darüber, in welcher Höhe den außeruniversitären Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 über die mittelverwaltende Universität Heidelberg Mittel zur Verfügung gestellt werden; diese Mittel werden von den außeruniversitären Einrichtungen im Zuge der Verwaltungshilfe bewirtschaftet.

(9) Über Vorschläge für von der Universität mit außeruniversitären Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu schließende Kooperationsverträge beschließt der Leitungsausschuss in Abstimmung mit der DFG.

(10) Der Leitungsausschuss beschließt Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Einrichtungen der Technologieplattform und der Methodenplattform.

(11) Der Leitungsausschuss bereitet die Hauptversammlungen und die Tagungen des Wissenschaftlichen Beirats vor. Er beschließt über die Berichte an die Hauptversammlung, an den Wissenschaftlichen Beirat und an die DFG sowie über zusammenfassende Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Arbeit des CellNetworks (Reports).

## **§ 6 Koordinator**

(1) Der Koordinator führt die laufenden Geschäfte des CellNetworks und vertritt dessen Belange gegenüber der Deutschen Forschungsgemeinschaft, innerhalb der Universität, den anderen am CellNetworks beteiligten Einrichtungen und nach außen. Er ist für die Gesamtentwicklung des Exzellenzclusters verantwortlich. Er sorgt für die Einhaltung der Festlegungen im Bewilligungsschreiben der DFG, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen.

(2) Der Koordinator wird durch einen 1. und einen 2. Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreter werden vom Leitungsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer der Förderperiode gewählt. Der Koordinator kann seinen Stellvertretern nach Absprache Teilaufgaben der laufenden Geschäftsführung, insbesondere zur Koordination der Förderung von Doktoranden und Postdoktoranden (§ 11), zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Koordinator unterrichtet den Leitungsausschuss regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das CellNetworks betreffen. Er bereitet die Beschlüsse des Leitungsausschusses vor und führt sie aus. Er entscheidet im Rahmen der Jahresfinanzpläne gemäß § 4 Abs. 6 und der Beschlüsse des Leitungsausschusses gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 und 4 über Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall, über höhere Ausgaben mit Zustimmung des Leitungsausschusses.

(4) Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Unterstützung des Exzellenzclusters CellNetworks bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des CellNetworks wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im CellNetworks zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Begutachtung der wissenschaftlichen Entwicklung des CellNetworks, die Beratung zu thematischen und technologischen Schwerpunkten, Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen und gutachterliche Stellungnahmen zur Besetzung der CellNetworks-Professuren und -Positionen für Juniorgruppenleiter sowie *tenure track* Entscheidungen (§ 10 Abs. 3).

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben, höchstens 10 Mitgliedern; sie werden vom Rektor auf Vorschlag des Leitungsgremiums für eine Förderperiode des CellNetworks berufen. Mitglied kann werden, wer auf dem Forschungsgebiet des CellNetworks internationale Anerkennung genießt und nicht der Universität Heidelberg oder den am CellNetworks beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 angehört. Mindestens ein Mitglied soll aus der Industrie kommen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Koordinators oder des Leitungsausschusses ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ den Leitungsausschuss, den Koordinator und seine Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Vorbereitung seiner Tagungen.

(2) Die Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben der laufenden Mittelverwaltung des CellNetworks. Sie wirkt bei der Umsetzung der internen Förderprogramme gemäß § 11 - § 13 mit. Sie beteiligt sich initiativ an der Ausrichtung des Programms für den wissenschaftlichen Austausch (§ 14), an der Öffentlichkeitsarbeit und an Gleichstellungsmaßnahmen einschließlich des Programms zur Unterstützung junger Familien. Sie unterstützt konzeptionell und administrativ Industriekooperationen, Verhandlungen mit externen Partnern und die Sicherung und Verwertung von Urheber- und Erfinderrechten. Sie gestaltet und pflegt die Homepage des CellNetworks sowie sein Intranet zur intensiven Kommunikation mit den Mitgliedern des Clusters.

(3) Der Koordinator ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem wissenschaftlichen Angestellten geleitet, der dem Koordinator direkt zugeordnet ist. Entscheidungen über die Verwendung der der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmittel trifft er im Einvernehmen mit dem Koordinator.

## **§ 9 Koordination der Forschungsbereiche**

(1) Die Forschungsbereiche A-D und die Zentralbereiche Z2/Z3 werden von Bereichskoordinatoren geleitet und innerhalb und außerhalb des CellNetworks vertreten. Sie werden hierbei durch ihre gem. § 5 Abs. 3 gewählten Vertreter unterstützt.

(2) Die Bereichskoordinatoren organisieren die Kooperation innerhalb der Forschungsbereiche und sind verantwortlich für die Sichtbarkeit ihres Forschungsbereichs in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft. Sie fördern die Entwicklung ihrer Forschungsbereiche zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten an der Universität Heidelberg.

Die Bereichskoordinatoren fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen und wirken bei der Aufstellung und Umsetzung der Programme zur Förderung von Doktoranden und Postdoktoranden gemäß § 11 mit. Sie unterstützen den Koordinator bei der Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen in ihrem Bereich.

## **§ 10 Besetzung von Professuren und Positionen von Juniorgruppenleitern**

(1) Die Besetzung der Professuren, die vom CellNetworks finanziert werden, wird entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Berufungskommissionen zur Aufstellung von Berufungsvorschlägen (§ 48 Abs. 4 LHG) werden mindestens zur Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

mit Mitgliedern des CellNetworks besetzt und vom Koordinator geleitet. An den Verfahren zur Aufstellung von Berufungsvorschlägen wirkt der Wissenschaftliche Beirat mit gutachterlichen Stellungnahmen mit.

(2) Juniorgruppenleiter des CellNetworks werden vom Rektor auf Vorschlag der Hauptversammlung bestellt. Verfahren zur Vorbereitung der Vorschläge werden vom Leitungsausschuss durchgeführt. Sie beinhalten die internationale Stellenausschreibung, die Vorauswahl von Kandidaten aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihres wissenschaftlichen Potentials, Vorstellungsvorträge der Kandidaten der engeren Wahl, externe Gutachten und die Mitwirkung des Wissenschaftlichen Beirats mit gutachterlichen Stellungnahmen.

(3) Die Bestellung der Juniorgruppenleiter erfolgt zunächst befristet bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode des CellNetworks. Sie kann auf Antrag des Juniorgruppenleiters auf bis zu insgesamt sieben Jahre verlängert werden, soweit dies arbeitsrechtlich möglich ist. Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt. Verlängerungsanträge sind an den Koordinator zu richten und bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Einrichtung und des Forschungsbereichs, denen der Antragsteller zugeordnet ist. Über Verlängerungsanträge wird in einem kompetitiven Verfahren vom Leitungsausschuss unter Berücksichtigung vergleichender gutachterlicher Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirats und ggf. nach Einholen weiterer externer Gutachten entschieden.

Vor Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses kann der Juniorgruppenleiter sich um eine Professur der Universität Heidelberg bewerben. Die Bewerbung ist an den Koordinator zu richten. Über die Bewerbung wird aufgrund eines Verfahrens entschieden, in dem die im internationalen Vergleich besondere Qualifikation des Bewerbers als Vertreter seines Faches in Forschung und Lehre evaluiert wird. Das Evaluationsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die auf Vorschlag des Leitungsausschusses vom Rektorat bestellt wird. Der Kommission sollen Mitglieder des CellNetworks, des Wissenschaftlichen Beirats und externe Fachwissenschaftler angehören, mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder müssen externe Fachwissenschaftler sein, die nicht der Universität Heidelberg oder den weiteren am CellNetworks beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen angehören. Zu dem Evaluationsverfahren gehören von der Kommission angeforderte externe Gutachten mit einer Rangliste der wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers und einer Vergleichsgruppe von in- und ausländischen Wissenschaftlern seines Faches. Die Bestimmungen des LHG in seiner jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

(4) Für die Inhaber der Professuren und der Positionen von Juniorgruppenleitern, die vom CellNetworks finanziert werden, wird ihre Lehrberechtigung und -verpflichtung, ihre Prüfungsberechtigung sowie ihre Berechtigung zur Ausgabe und Betreuung von Dissertationen mit ihrer Ernennung bzw. Einstellung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Dienstaufgaben im CellNetworks und den in der Genehmigung des Exzellenzclusters für diese drittmittelfinanzierten Positionen getroffenen Festlegungen geregelt. Der Exzellenzcluster, vertreten durch seinen Koordinator, trifft hierzu mit der Universität und den beteiligten Fakultäten eine Rahmenvereinbarung, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.

## **§ 11 Förderung von Doktoranden und Postdoktoranden**

(1) Zur Förderung der Doktoranden und Postdoktoranden seines Bereichs richtet CellNetworks ein Studien- und Weiterbildungsprogramm aus und vergibt in kompetitiven Verfahren eine begrenzte Zahl von Fellowships. Diese Fördermaßnahmen sollen mit der Intensivierung der Doktorandenbetreuung in einem strukturierten Doktorandenprogramm verbunden und in integrierender Abstimmung mit der Heidelberger Graduiertenakademie sowie thematisch relevanten Heidelberger Masterstudiengängen, Doktoranden- und Postdoktorandenprogrammen gestaltet und durchgeführt werden.

(2) Das Doktorandenprogramm schließt die Einrichtung eines Betreuungskomitees für jeden Doktoranden im CellNetworks mit regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen, die strukturierte Teilnahme an dem Studien- und Weiterbildungsprogramm gem. Abs. 1 sowie öffentliche Präsentationen der Doktoranden über ihre Arbeitsergebnisse ein. Das Doktorandenprogramm mit Regelungen für die Aufnahme als Teilnehmer wird vom Leitungsausschuss beschlossen und von der Geschäftsstelle durchgeführt.

(3) Die Zahl der im Bereich des CellNetworks jährlich zu vergebenden Fellowships für Doktoranden und für Postdoktoranden sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit werden vom Leitungsausschuss beschlossen. Die Fellowships werden international ausgeschrieben. Zur Auswahl unter den Bewerbern wird ein Auswahlausschuss gebildet, der aus dem Leitungsausschuss und von ihm kooptierten Vertretern thematisch relevanter Heidelberger Doktoranden- und Postdoktorandenprogramme besteht. Die Auswahl der Kandidaten der engeren Wahl erfolgt aufgrund einer Reihung der Bewerber nach ihrer Qualifikation und ihres wissenschaftlichen Potentials. Die Leiter von Arbeitsgruppen, für die sich Kandidaten der engeren Wahl beworben haben, können zu den sie betreffenden Bewerbungen Stellung nehmen. Die Vergabe der Fellowships wird vom Leitungsausschuss entschieden, Kandidaten mit speziellem Interesse an interdisziplinärer Forschung soll Priorität gegeben werden, die Forschungsbereiche des CellNetworks sollen in ausgeglichener Weise Berücksichtigung finden.

## **§ 12 Interdisziplinäre Initiativprojekte**

(1) CellNetworks fördert auf Antrag Initiativen zur Einrichtung neuer interdisziplinärer und potentiell riskanter Forschungsprojekte in seinem Bereich. Die finanzielle Förderung solcher Initiativprojekte ist zeitlich befristet und beschränkt sich ausschließlich auf den mit ihrer Etablierung direkt verbundenen Personal- und Sachaufwand. Initiativprojekte müssen von mindestens zwei Wissenschaftlern aus verschiedenen Disziplinen beantragt und durchgeführt werden. Antragsteller können auch Nichtmitglieder des Exzellenzclusters sein; erwartet wird, dass sie mit ihrem Förderantrag auch die Aufnahme in die Mitgliedschaft des CellNetworks beantragen.

(2) Anträge zur Förderung von Initiativprojekten sind an den Koordinator zu richten. Über sie wird vom Leitungsausschuss entschieden. Mit der Zustimmung zur Förderung bestimmt der Leitungsausschuss zwei ordentliche Mitglieder des CellNetworks, die das Projekt beratend und evaluierend begleiten. Diese dürfen nicht den Institutionen der Antragsteller angehören oder mit ihnen in Forschungsprojekten kooperieren.

(3) Scheidet ein Leiter eines Initiativprojektes aus, ist dem Leitungsausschuss ein Bericht über die Entwicklung des Projekts und die bis dahin durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorzulegen. Der Leitungsausschuss entscheidet, ob bzw. auf welche Weise das Projekt weitergeführt wird. Hierzu sind die gem. Abs. 2 das Projekt evaluierend begleitenden Mitglieder zu hören.

(4) Nach Abschluss der Förderung eines Initiativprojektes haben die Projektleiter innerhalb von zwei Monaten einen Abschlussbericht über die durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten dem Koordinator vorzulegen.



### **§ 13 Geräteprogramm**

(1) Ziel des Geräteprogramms ist die Förderung des Auf- und Ausbaus von Schlüsseltechnologien zu einer international kompetitiven Infrastruktur des CellNetwork Clusters. Mit dem Programm wird zuerst die Etablierung der neuen Technologien unterstützt, die mit den CellNetworks-Professuren für Ultrastrukturanalyse (CryoEM) und für Proteinevolution, den CellNetworks-Juniorgruppen und der Technologieplattform verbunden sind. Weiterhin sind im Geräteprogramm Jahresbudgets mit Mitteln zur Beschaffung von 'state of the art' Instrumentariums zur Einführung neuer innovativer Technologien ausgewiesen, über deren Verwendung in kompetitiven Verfahren entschieden wird.

(2) Anträge zu Beschaffungen aus dem Geräteprogramm können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind an den Koordinator zu richten. Über sie wird vom Leitungsausschuss entschieden.

### **§ 14 Programm für den wissenschaftlichen Austausch**

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs veranstaltet CellNetworks Seminarserien und Symposien. Es unterstützt Besuche auswärtiger Wissenschaftler in den Arbeitsgruppen der Mitglieder und vergibt den "Albrecht-Kossel Gastprofessor-Preis" über dessen Vergabe der Hauptausschuss entscheidet.

(2) Die Seminarreihen und Symposien werden vom Koordinator mit Unterstützung der Geschäftsstelle ausgerichtet, die Mitglieder sollen an der Programmgestaltung mit Vorschlägen mitwirken.

(3) Anträge zur Bezuschussung von Gastwissenschaftlerbesuchen können von jedem Mitglied gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Koordinator, der Leitungsausschuss kann hierzu Richtlinien erlassen.

### **§ 15 Verfahrensregelungen**

Das Verfahren in den Gremien des CellNetworks mit Ausnahme des Wissenschaftlichen Beirats wird durch die Verfahrensordnung der Universität geregelt, soweit dies in dieser Ordnung nicht anders geregelt ist.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den

---

Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor

1.2 - m.d.B. um Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (einschließlich Anlage)  
**Anlage zu § 2 Abs. 3**

## Mit der Gründung des CellNetworks aufgenommene Mitglieder

### Ordentliche Mitglieder

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Bading, Hilmar, Prof. Dr.         | Interdisziplinäres Zentrum für Neurowissenschaften  |
| Bartenschlager, Ralf , Prof. Dr.  | Hygiene-Institut  |
| Brunner, Michael, Prof. Dr.       | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg   |
| Bukau, Bernd, Prof. Dr.           | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg  |
| Denk, Winfried, Prof. Dr.         | Max-Planck-Institut für medizinische Forschung  |
| Eils, Roland, Prof. Dr.           | Institut für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie und Deutsches Krebsforschungszentrum |
| Ellenberg, Jan, Dr.               | European Molecular Biology Laboratory   |
| Flor, Herta, Prof. Dr.            | Zentralinstitut für seelische Gesundheit  |
| Hell, Stefan, Prof. Dr.           | Deutsches Krebsforschungszentrum  |
| Holstein, Thomas, Prof. Dr.       | Zoologisches Institut   |
| Hurt, Ed, Prof. Dr.               | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg   |
| Jäger, Willi, Prof. Dr.           | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen                                 |
| Kräusslich, Hans-Georg, Prof. Dr. | Hygiene-Institut  |
| Monyer, Hannah, Prof. Dr.         | Interdisziplinäres Zentrum für Neurowissenschaften  |
| Niehrs, Christoph, Prof. Dr.      | Deutsches Krebsforschungszentrum  |
| Offermanns, Stefan, Prof. Dr.     | Pharmakologisches Institut  |
| Pepperkok, Rainer, Dr.            | European Molecular Biology Laboratory   |
| Schiebel, Elmar, Prof. Dr.        | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg  |
| Schlichting, Ilme, PD Dr.         | Max-Planck-Institut für medizinische Forschung  |
| Sinning, Irmgard, Prof. Dr.       | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg   |
| Spatz, Joachim, Prof. Dr.         | Physikalisch-Chemisches Institut  |
| Unsicker, Klaus, Prof. Dr.        | Interdisziplinäres Zentrum für Neurowissenschaften  |
| Wieland, Felix, Prof. Dr.         | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg   |
| Wittum, Gabriel, Prof. Dr.        | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen                                 |
| Wolftrum, Jürgen, Prof. Dr.       | Physikalisch-Chemisches Institut  |

### Assoziierte Mitglieder

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Bartsch, Dusan, Prof. Dr.        | Zentralinstitut für seelische Gesundheit                  |
| Bock, Hans-Georg, Prof. Dr.      | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen |
| Bork, Peer, Dr.                  | European Molecular Biology Laboratory                     |
| Clayton, Christine, Prof. Dr.    | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Cremer, Cristoph, Prof. Dr.      | Kirchhoff-Institut für Physik                             |
| Dobberstein, Bernhard, Prof. Dr. | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Draguhn, Andreas, Prof. Dr.      | Interdisziplinäres Zentrum für Neurowissenschaften        |
| Friedrich, Rainer W., PD Dr.     | Max-Planck-Institut für medizinische Forschung            |
| Frings, Stefan, Prof. Dr.        | Zoologisches Institut                                     |
| Grunze, Michael, Prof. Dr.       | Physikalisch-Chemisches Institut                          |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Hamprecht, Fred. A., Prof. Dr.  | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen |
| Hell, Rüdiger, Prof. Dr.        | Heidelberger Institut für Pflanzenwissenschaften          |
| Jähne, Bernd, Prof. Dr.         | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen |
| Kirsch, Joachim, Prof. Dr.      | Interdisziplinäres Zentrum für Neurowissenschaften        |
| Lanzer, Michael, Prof. Dr.      | Hygiene-Institut  |
| Lindenstruth, Volker, Prof. Dr. | Kirchhoff-Institut für Physik                             |
| Männer, Reinhard, Prof. Dr.     | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen |
| Mayer, Matthias, PD Dr.         | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Müller, Ulrike, Prof. Dr.       | Institut für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie      |
| Nickel, Walter, Prof. Dr.       | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg               |
| Rannacher, Rolf, Prof. Dr.      | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen |
| Rappold, Gudrun, Prof. Dr.      | Institut für Humangenetik                                 |
| Rausch, Thomas, Prof. Dr.       | Heidelberger Institut für Pflanzenwissenschaften          |
| Reinstein, Jochen, PD Dr.       | Max-Planck-Institut für medizinische Forschung            |
| Sakmann, Bert, Prof. Dr.        | Max-Planck-Institut für medizinische Forschung            |
| Schuster, Christoph, Prof. Dr.  | Interdisziplinäres Zentrum für Neurowissenschaften        |
| Schütz, Günther, Prof. Dr.      | Deutsches Krebsforschungszentrum                          |
| Seeburg, Peter, Prof. Dr.       | Max-Planck-Institut für medizinische Forschung            |
| Smith, Jeremy, Prof. Dr.        | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen |
| Söllner, Thomas, Prof. Dr.      | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg               |
| Wittbrodt, Joachim, Dr.         | European Molecular Biology Laboratory                     |

#### Juniorgruppenleiter

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Brügger, Britta, Dr.         | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg               |
| Deuerling, Elke, PD Dr.      | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Fackler, Oliver, PD Dr.      | Hygiene-Institut  |
| Frischknecht, Friedrich, Dr. | Hygiene-Institut  |
| Großhans, Jörg, Dr.          | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Gruß, Oliver, Dr.            | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Herten, Dirk-Peter, Dr.      | Physikalisch-Chemisches Institut                          |
| Keppler, Oliver, Dr.         | Hygiene-Institut  |
| Kuner, Rohini, Dr.           | Pharmakologisches Institut                                |
| Liakopoulos, Dimitrios, Dr.  | Biochemiezentrum der Universität Heidelberg               |
| Matuschewski, Kai, Dr.       | Hygiene-Institut  |
| Meissner, Markus, Dr.        | Hygiene-Institut  |
| Nedelec, Francois, Dr.       | European Molecular Biology Laboratory                     |
| Rottbauer, Wolfgang, Dr.     | Universitätsklinikum, Abt. Innere Medizin III             |
| Schwappach, Blanche, PD Dr.  | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Schwarz, Ulrich, Dr.         | Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen |
| Sourjik, Viktor, Dr.         | Zentrum für Molekulare Biologie Heidelberg                |
| Weiss, Mathias, Dr.          | Deutsches Krebsforschungszentrum                          |